Faktenblatt Verkehrssicherheit Gesellschaftswagen

1. Zulassungsvorschriften für Carchauffeure

Gemäss Verkehrszulassungsverordnung

Ausweiskategorie	D
Voraussetzungen für den Erwerb des Führerausweises:	
Mindestalter	21 Jahre
Medizinische Mindestanforderungen	Von allen Ausweiskategorien die strengsten medizinischen Mindestanforderungen.
Untersuchung beim Vertrauensarzt der kantonalen Behörde	Erstmals vor der Einreichung des Gesuchs um den Lernfahrausweis. Als Ausweisinhaber bis zum 50. Altersjahr alle fünf Jahre, danach alle drei Jahre, über 70-jährige Ausweisinhaber alle zwei Jahre. Die kantonale Behörde kann die Fristen der periodischen Untersuchungen auf Antrag des Arztes verkürzen. Wer die medizinischen Mindestanforderungen auch unter Auflagen nicht (mehr) erfüllt, darf nicht mehr Car fahren.
Fahrpraxis	Wer den Car-Führerausweis erwerben will, muss nachweisen, dass er während eines Jahres regelmässig Lastwagen oder Trolleybusse geführt hat. Die Fahrpraxis darf im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um den Lernfahrausweis nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Lernfahrten gelten nicht als Fahrpraxis. Die Fahrpraxis muss klaglos sein (kein Führerausweisentzug).
Ausnahme von der Fahrpraxis	Vom Erfordernis der Fahrpraxis ist befreit, wer sich über den erfolgreichen Abschluss der Mindestausbildung ausweisen kann und: a. während mindestens drei Monaten einen Lastwagen oder einen Trolleybus geführt hat; oder b. während mindestens zwei Jahren regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt hat. In der Mindestausbildung soll der Fahrschüler lernen, das Fahrzeug richtig zu bedienen und

	sich die entsprechenden Automatismen aneignen. Er soll zudem zu einer partnerschaftlichen Fahrweise befähigt und in die Lage versetzt werden, das Fahrzeug selbstständig und ohne Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer zu führen. Die Mindestausbildung ist bei einem Fahrlehrer zu absolvieren, der den Car-Führerausweis besitzt. Die Dauer der Mindestausbildung (Anzahl Fahrlektionen à 45 Minuten) hängt von der (den) vorerworbenen Ausweiskategorie(n) ab.
Prüfung der Zusatztheorie	40 Fragen insbesondere zum Geltungsbereich der Arbeits- und Ruhezeitverordnung, zu den generellen Vorschriften über den Transport von Personen, zum Verhalten bei Unfällen, zu technischen Aspekten (Vorschriften über Gewichte und Abmessungen, Prinzipien der Bauart und Funktionsweise z.B. von Motor, Zündung, Kraftübertragung), zur Fahrzeugwartung, zu den Prinzipien der verschiedenen Arten von Bremsanlagen und Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen, zu den Verkehrsregeln, Signalen und Markierungen, die für Cars relevant sind.
Praktische Führerprüfung	Prüfungsfahrzeug: ein Gesellschaftswagen mit einer Länge von mindestens 10 m und einer Breite von mindestens 2,30 m, der eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht. Prüfungsdauer: mindestens 120 Minuten

Gemäss Chauffeurzulassungsverordnung

Berufsmässiger Carchauffeur	braucht zusätzlich zum Car-Führerausweis den Fähigkeitsausweis für den Personentransport.
Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises (zusätzlich zur Car-Führerprüfung):	
Prüfungsmodule	Prüfungsblock mit Multiple-Choice-Fragen mündlicher Prüfungsteil (Erörterung von Praxissituationen) praktischer Prüfungsteil
Befristung des Fähigkeitsausweises	Der Fähigkeitsausweis ist auf fünf Jahre befristet und wird verlängert, wenn 35 Stunden Weiterbildung nachgewiesen werden.
Anforderungen an die Prüfung und die obligatorische Weiterbildung	Themen zur Verkehrssicherheit und zum umweltschonenden Fahren, weitere Informationen: http://www.cambus.ch

Mit der Chauffeurzulassungsverordnung hat die Schweiz die in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Vorschriften (Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr) autonom übernommen.

2. Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitvorschriften (Sozialvorschriften)

Internationale und nationale Sozialvorschriften

Zu den internationalen Sozialvorschriften zählen:

- die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr
- das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals – AETR.

Zu den nationalen Sozialvorschriften zählen:

- die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1)

Anwendungsbereich

Die internationalen und nationalen Sozialvorschriften sind harmonisiert und stimmen inhaltlich überein.

Die internationalen Sozialvorschriften finden Anwendung auf Beförderungen die im grenzüberschreitenden Verkehr durchgeführt werden.

Für belgische und schweizerische Buschauffeure gelten somit die selben Sozialvorschriften.

Vorschriften

Höchstlenkzeit	
Täglich	9 Std. / 2x pro Woche bis 10 Std
Wöchentlich	56 Std.
Doppelwoche	90 Std.

Lenkpause	
Zeitpunkt	Nach spätestens 4,5 Std.
Dauer der Pause	Min. 45 Min.
Unterteilung der Pause in 2 Teile	1x 15 Min. gefolgt von 30 Min.

Tagesruhezeit (wenn 1 Fahrer)	
Dauer	Min. 11 Std. innerhalb von 24 Std.
Verkürzung	3x wöchentlich auf min. 9 Std.
Aufteilung in 2 Teile	3 Std. gefolgt von 9 Std. (min.12 Std.)

Tagesruhezeit (wenn mehrere Fahrer)	
Dauer	Min. 9 Std. innerhalb von 30 Std.

Wöchentliche Ruhezeit	
Zeitpunkt	Nach spätestens 6 Arbeitstagen
Dauer	Min. 45 Std.
Verkürzung	Jede zweite Wochenruhezeit darf bis auf mind. 24 Std. verkürzt werden
Ausgleich der Verkürzung	Die Verkürzung muss innerhalb der drei folgenden Wochen zusammen mit einer anderen min 9-stündigen Ruhezeit ausgeglichen werden

3. Abmessungen und Gewichte von Reisebussen

Internationale und nationale Mass- und Gewichtsvorschriften

Zu den internationalen Mass- und Gewichtsvorschriften zählen:

- die Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Strassenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr

Zu den nationalen Mass- und Gewichtsvorschriften zählen:

- die Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Anwendungsbereich

Die internationalen (EU) und nationalen (CH) Mass- und Gewichtsvorschriften für Reisebusse sind harmonisiert und stimmen inhaltlich überein.

Für belgische und schweizerische Reisebusse gelten somit bei Fahrten in der Schweiz die selben Mass- und Gewichtsvorschriften.

Vorschriften

Gewichte	
Reisebus mit 2 Achsen	18 Tonnen
Reisebus mit 3 Achsen	26 Tonnen
Reisebus mit 4 Achsen	32 Tonnen

Länge	
Reisebus mit 2 Achsen	13,50 Meter
Reisebus mit mehr als 2 Achsen	15,00 Meter
Reisebus mit Anhänger	18,75 Meter

Breite	
Alle Reisebusse	2,55 Meter

Höhe	
Alle Reisebusse	4,00 Meter

4. Verkehrsregeln

Zustand des Fahrzeugführers und Aufmerksamkeit

Übermüdung, Alkohol, Betäubungsmittel	Wer wegen Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Arznei- oder Betäubungsmitteln oder aus einem anderen Grund nicht fahrfähig ist, darf kein Fahrzeug lenken. Fahrzeugführer, die berufsmässig Personentransporte durchführen, ist der Genuss alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit und innert 6 Stunden vor Beginn der Arbeit untersagt.
Aufmerksamkeit, Ablenkung	Der Fahrzeugführer darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Führer von Gesellschaftswagen dürfen im dichten Verkehr oder auf schwierigen Strassen die Fahrgäste nicht über Sehenswürdigkeiten und dergleichen informieren. Sie dürfen keine Handmikrophone verwenden.

Betriebssicherheit

Gurtentragpflicht	Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurten während der Fahrt tragen. Die Fahrzeugführenden haben sicherzustellen, dass Kinder unter zwölf Jahren ordnungsgemäss gesichert sind, bzw. müssen die Mitfahrenden in einem Gesellschaftswagen in geeigneter Weise auf die Gurtentragpflicht aufmerksam gemacht werden.
Bewilligte Plätze	Es dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, als Plätze bewilligt sind. Während der Fahrt müssen die bewilligten Plätze benützt werden; in Gesellschaftswagen ist das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes allerdings gestattet.
Verantwortung des Fahrzeugführers	Der Fahrzeugführer hat sich zu vergewissern, dass Fahrzeug und Ladung im vorschriftsgemässen Zustand sind. Namentlich nach Reparaturen und Waschen muss er die Bremsen prüfen.

Fahrverhalten

Geschwindigkeit	Für Gesellschaftswagen beträgt die Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen und Autostrassen 100 km/h, es sei denn es wird eine niedrigere örtliche Höchstgeschwindigkeit signalisiert (bspw. bei Tunnels).

5. Ausrüstungsvorschriften für Reisebussen

Für die Ausrüstung mit Sicherheitsgurten bei Gesellschaftswagen stellen wir auf die europäischen Vorschriften ab.
Wir haben diese ins CH-Recht übernommen:
Gemäss den Übergangsbestimmungen zu Artikel 106 Absatz 1 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; http://www.admin.ch/ch/d/sr/741_41/index.html) müssen Gesellschaftswagen, die ab 1. Oktober 1998 neu typengenehmigt wurden, sowie solche, die ab dem 1. Oktober 1999 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt wurden, auf allen nach vorne oder hinten gerichteten Sitzen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein (Art. 222a Abs. 4 Bst. b VTS; http://www.admin.ch/ch/d/sr/741_41/a222a.html).